Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

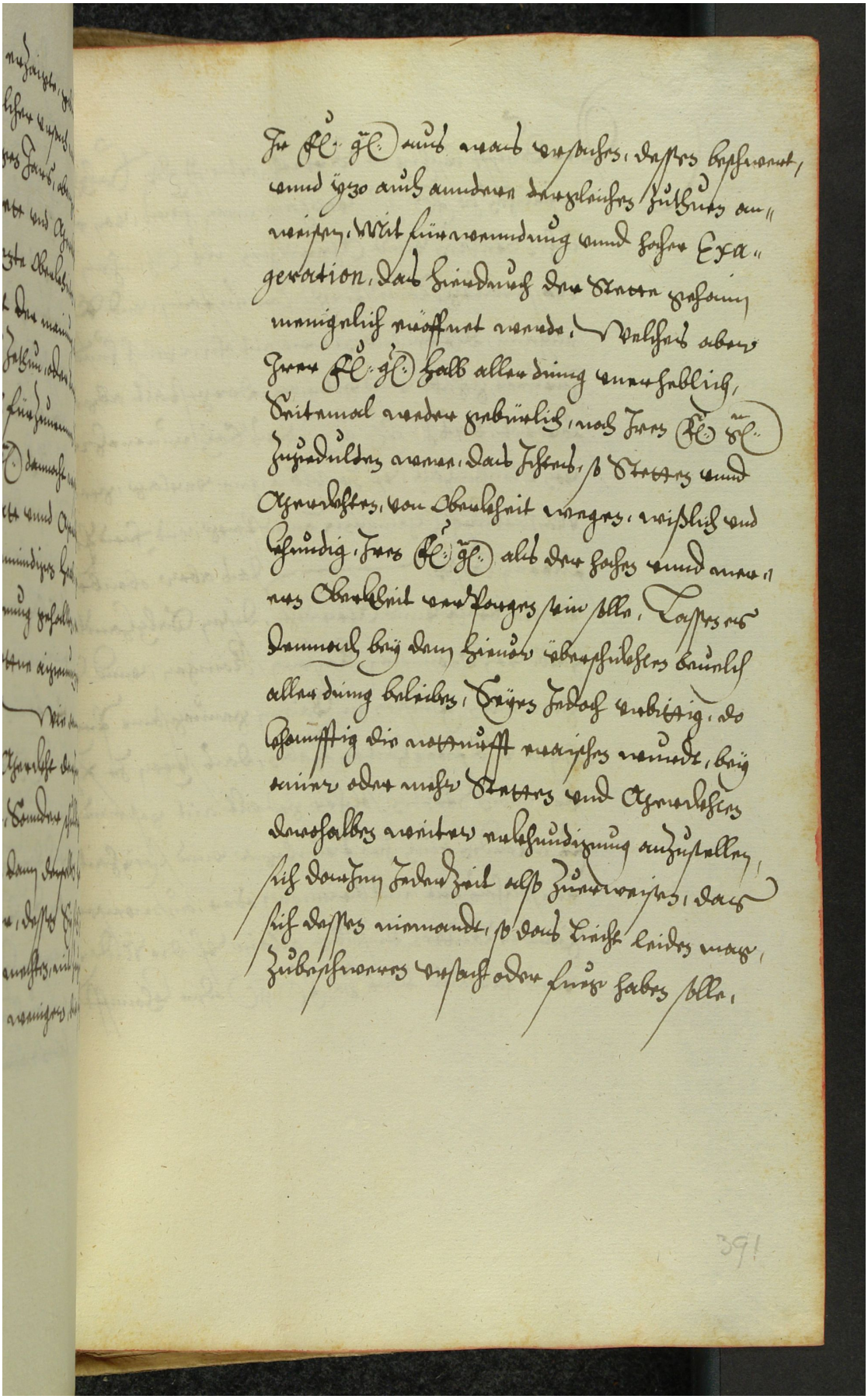

Ihr Fl. Gn. auch nach verlauts, dessen bescheid,
und jetzo auch andern dergleichen Gebüeten an-
weisen, Mit Fürwendung und hoher Exa-
geration, daß hierdurch der Stuer gehaim
manigfaltig eröffnet werde. Dahero aber
Ihro Fl. Gn. halb alles ding unerfahrlich,
Zeitanmal weder gebürlich, noch Ihro Fl. Gn.
zuegedulten wären, daß Ihnen, p Stuers und
Ygenschafts, von Obrigkeit wegen, reichlich und
schuldig, Ihro Fl. Gn. als der hohes und aus-
nes Obrigkeit verfolgers sein sollen, Lasse es
demnach bey dem hierüber abgefaßten bewenden
alles ding bleiben, Seyen jedoch erbietig, da
gesamptt die notdurfft erfordern wurde, bey
einer oder mehr Stuers und Ygenschafts
derselben weiter nachfundigung anzustellen,
sich dessen jedoch zeit als zuuerweisen, daß
sich dessen niemand, p daß Recht leiden mag,
zu beschwerden verursacht oder fürgefahren sollen.